Untergang der alten Eidgenossenschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **23 (1929)**

Heft 14

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-926742

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

23. Jahrgang

Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

15. Juli 1929

Organ der schweiz. Gehörlosen und des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme"

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Redaktion und Geschäftsstelle:
Eugen Sutermeister, Gurtengasse 6, Bern
Postcheckkonto III/5764

Redaktionsschluß vier Tage vor Erscheinen

Nr. 14

Abonnementspreis:
Schweiz jährlich 5 Fr., Ausland 7 Mark

Insertionspreis:
Die einspaltige Petitzeile 30 Rp.

Zur Erbauung

Ich will dich segnen . . . und du sollst ein Segen sein. (1. Mose 12, 2)

So ist es Gottes Wille im Leben Abrahams. Seine Familie, sein Volk, ja, alle Geschlechter auf Erden sollen durch ihn gesegnet werden. So tief und so weitreichend soll sein Einfluß werden. Wird ihm das möglich sein? Gott legt den Grund dazu: „Ich will dich segnen!" Wenn nun Abraham das Seine tut, dann wird's wahr werden. Gott fordert von ihm: „Gehe aus deinem Vaterland . . . in ein Land, das ich dir zeigen will!" Abraham gehorcht und deshalb kann Gott ihm diesen segensreichen Einfluß schenken.

Lieber Leser! Auch du kannst ein Segen sein in deiner Familie, in deinem Geschäft, in deiner Gemeinde. Gott will es. Er hat den Anfang dazu gemacht und dich gesegnet. Tu' du nun auch das Deine und sei ihm gehorsam in allen Stücken, dann wird er auch die Mittel und Wege zeigen, um anderen zum Segen zu sein.

Zur Belehrung

Untergang der alten Eidgenossenschaft.

Nicht immer ist die Schweiz in staatlicher Beziehung so gewesen, wie jetzt, sondern sie hat manche innere Wandlung durchgemacht, so auch zur Zeit der französischen Revolution.

Im Nachbarland Frankreich brach 1789 eine Revolution aus. Im Laufe derselben wurde das Königtum abgeschafft und die Republik eingeführt. Darin hatten alle Bewohner die gleichen Rechte und Freiheiten.

Dieses Ereignis erzeugte in der Schweiz eine große Aufregung; denn hier gab es mehrere Untertanenländer, die fast keine Rechte besaßen. Dazu gehörten die Waadt, der Aar- und Thurgau, die Gebiete von St. Gallen und Tessin 2c. Alle strebten nach Befreiung. — In Paris hatten sich schweizerische Flüchtlinge zu einem Klub zusammengefunden. Von dort reizten sie durch Flugschriften die Untertanen unseres Landes zur Empörung auf. Zudem ersuchten sie die französische Regierung, die Waadt von der Herrschaft Berns zu befreien, die aristokratischen Regierungen der Schweiz zu stürzen und diese in einen demokratischen Staat umzuformen. Um den reichen Inhalt der schweizerischen Staatskassen und Zeughäuser zu gewinnen, beschlossen sodann die Franzosen, unser Land zu erobern.

Als man in der Schweiz die Gefahr erkannte, versammelte sich Ende Dezember 1797 in Aarau die Tagsatzung. Infolge ihrer Uneinigkeit traf sie aber keine wirksamen Maßregeln zum Schutze des Vaterlandes.

Bald nachher erschien unter dem General Menard ein französisches Heer am Genfersee. Dadurch ermuntert, befreiten sich die Waadtländer am 24. Januar 1798 von Bern und riefen die lemanische Republik aus. Dagegen mußten sie den Franzosen, die hierauf in ihr Land einrückten, eine große Geldsumme zahlen. Nun machten sich auch die übrigen Untertanengebiete von ihren Herren frei und bildeten selbständige Gemeinwesen.

In der Waadt trat General Brune an die Spitze der französischen Truppen. Ihm eilte durch das Bistum Basel General Schauenburg zu Hilfe. Jeder hatte ein Heer von 16,000 Mann. Eilig besetzte Bern mit 30,000 Mann seine bedrohten Grenzen. Auch Freiburg und Solothurn boten zum Schutze ihres Landes Truppen auf. Am 2. März 1798 marschierte Brune gegen Freiburg und Schauenburg von Biel gegen Solothurn. Nach kurzer Verteidigung fielen beide Städte in die Hände der Feinde. Den 5. März griffen die Franzosen von Freiburg und Solothurn aus Bern an. Anfänglich im Nachteil, schlugen die wackern Berner unter dem Obersten von Graffenried bei Neuenegg und Laupen siegreich den Gegner über die Sense zurück. — Nicht so glücklich war General Ludwig von Erlach im Kampfe mit Schauenburg. Zuerst bei Fraubrunnen zurückgeworfen, wurde sein Heer im Grauholz trotz heldenmütigem Widerstand durch die feindliche Uebermacht besiegt. Daher mußte Bern kapitulieren, und die Franzosen hielten ihren Einzug in die Stadt. Da sich kein Ort mehr zur Wehr setzte, war jetzt das Schicksal der ganzen Schweiz besiegelt.

Die helvetische Republik.

Nach dem Einfall der Franzosen in die Schweiz plünderten sie sogleich die Staatskassen, besonders diejenigen von Bern, Freiburg und Solothurn. Dabei fielen ihnen etwa 40 Millionen Franken in die Hände. Zudem raubten sie in den kantonalen Zeughäusern mehrere hundert Kanonen und ca. 60,000 Gewehre.

Daneben führten sie in unserem Land eine Verfassung (Grundgesetz) ein. Dadurch wurden die mannigfachen Gebiete der Schweiz zu einem Einheitsstaat vereinigt. Er hieß die eine unteilbare helvetische Republik. Darin gab es drei Behörden: eine gesetzgebende, eine vollziehende und eine richterliche. Die gesetzgebende Behörde bestand aus dem Senat und dem Großen Rat. In den erstern entsandte jeder Kanton vier, in den letztern acht Mitglieder. Der Große Rat hatte die Gesetze und Beschlüsse zu entwerfen; hierauf stimmte der Senat darüber ab und genehmigte oder verwarf sie.

Die vollziehende und zugleich regierende Behörde zählte fünf Mitglieder und wurde Direktorium genannt. Es mußte die Gesetze und Beschlüsse der gesetzgebenden Räte ausführen. — Ein oberster Gerichtshof, in welchen jeder Kanton ein Mitglied wählte, bildete die richterliche Behörde. Anfänglich hatten die helvetischen Behörden ihren Sitz in Aarau, später in Luzern und zuletzt in Bern.

Die Schweiz war in 19 Kantone eingeteilt. Sie waren jedoch keine selbständigen Gebiete wie die heutigen Kantone, sondern nur Verwaltungsbezirke der helvetischen Republik. An der Spitze eines jeden Kantons stand ein Regierungsstatthalter. Eine Verwaltungskammer von fünf Mitgliedern besorgte das Verwaltungswesen. Für die Rechtspflege bestand ein Kantonsgericht von 13 Mitgliedern. — Die Kantone zerfielen in Distrikte (Bezirke), die von Unterstatthaltern geleitet wurden. Der Vorsteher einer Gemeinde hieß Agent.

In der helvetischen Republik hatten alle Schweizerbürger die gleichen Rechte, so das Wahl- und Stimmrecht, die Gewerbe- und Handelsfreiheit, das Recht der freien Niederlassung, die Vereins-, Preß- und Religionsfreiheit.

Diese helvetische Republik bestand nicht lange. Schon 1803 gab es eine andere Verfassung und 1848 wieder eine andere. Unsere gegenwärtige Bundesverfassung stammt vom Jahr 1874, durch dieselbe wurde die Schweiz ein eidgenössischer Bundesstaat, vorher war sie ein kantonaler Staatenbund.

Zur Unterhaltung

Der rote Teufel.

Erzählung von Hans Gysin, mit Holzschnitten von Hans Wagner, St. Gallen. (Fortsetzung.)

Der Herr Pfarrer hatte den Hochzeitstext genommen aus dem Hohen Lied Salomonis, wo es heißt von der Liebe: „Ihre Glut ist feurig und eine Flamme des Herrn, daß auch viele Wasser sie nicht mögen auslöschen, noch die Ströme sie ertränken". Nach dem Kirchgang und nach dem Hochzeitsessen machten die zwei Ueberglücklichen eine kleine Reise in die Stadt. Dort sahen sie den Zoologischen Garten an mit den vielen sonderbaren Tieren, zwischenhinein aber mußten sie einander immer wieder selber ansehen. Nachher gingen sie noch auf den Münsterturm, um die große Glocke zu sehen; denn sie konnten es fast nicht glauben, daß die noch größer sei als ihre Mittagsglocke daheim, und doch war es so. Auch konnte man